

## Bildungs- und Kulturkommission

### Antrag

Vom 8. Dezember 2021

Nr. RG 0096/2021

#### Volksschulgesetz (VSG)

---

§ 5 Absatz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

<sup>1</sup> **Die Beantwortung von Fragen zum sozio-ökonomischen Status ist freiwillig** und die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.

§ 16 Absatz 2 soll gestrichen werden:

<sup>2</sup> ~~Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.~~

§ 19 Absatz 3 Satz 3 soll wie folgt lauten:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in **höchstens drei** verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.

§ 22, Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sollen wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig **schriftlich** beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen.

<sup>2</sup> **Ab dem 2. Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.**

<sup>3</sup> Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung, **die Notengebung für die Zeugnisse** und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schulstufen.

§ 24 Absatz 2 Satz 1 soll wie folgt lauten:

<sup>2</sup> Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren **Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und Informatische Bildung.**

§ 24 Absatz 2 Satz 2 soll wie folgt lauten:

<sup>2</sup> ...eine ausgewogene Bildung der menschlichen ~~Kräfte~~ **Fähigkeiten** bedacht...

§ 30 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup> In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten **oder** Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

§ 36 Absatz 2 soll wie folgt lauten:

<sup>2</sup> **Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern verlangen. Die Gemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtssetzenden Reglement.**

§ 51<sup>bis</sup> (neu) soll wie folgt lauten (entspricht § 15 Absatz 1 des geltenden Volksschulgesetzes, der beibehalten werden soll):

Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

§ 58 Absatz 1 Buchstabe b) soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup> b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen, **über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen** ihrer Kinder und die Arbeit in deren Schulen und Klassen informiert;

§ 65 Absatz 1 Buchstabe b) soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup> b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr. **Dauert der Unterrichtsausschluss länger als 7 Tage, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zwingend zu benachrichtigen.**

§ 68 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson **oder pädagogisch-therapeutisch** tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.

§ 74 Absatz 2 Buchstabe a) soll wie folgt lauten:

<sup>2</sup> a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger **Schulen** aus;

§ 77 Absatz 2 soll gestrichen werden:

~~<sup>2</sup> Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der Lehrpersonen fest.~~

§ 81 Absatz 3 und Absatz 4 sollen lauten:

<sup>3</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden

<sup>4</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen ~~verpflichten, sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit an~~ **zur Teilnahme an** obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen ~~teilzunehmen~~ **verpflichten.**

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Bildungs- und Kulturkommission:

Präsidentin:	Aktuarin:
Tamara Mühlemann Vescovi	Myriam Ackermann

**Sprecher/in der Kommission:** Tamara Mühlemann Vescovi

**Der Regierungsrat hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2021 teilweise zugestimmt. Eine Ausnahme bilden die §§ 30, 36, 51<sup>bis</sup>, 65 und 68 (siehe Erwägungen in der Tabelle auf den Folgeseiten des Antrags).**

## Volksschulgesetz (VSG)

### Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 8. Dezember 2021 (RG 0096/2021)

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>§ 5 Bearbeitung sozio-ökonomischer Daten</p> <p>1 Der Kanton kann über Schüler und Schülerinnen Daten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozio-ökonomischen Herkunft ermöglichen. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.</p> <p>2 Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen Erhebungen Daten zur sozio-ökonomischen Herkunft erhoben werden.</p> <p>3 Die öffentlichen und privaten Schulträger übermitteln dem Kanton die erforderlichen Daten.</p>	<p>§ 5 Bearbeitung sozio-ökonomischer Daten</p> <p>1 Der Kanton kann über Schüler und Schülerinnen Daten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozio-ökonomischen Herkunft ermöglichen. <b>Die Beantwortung von Fragen zum sozio-ökonomischen Status ist freiwillig und die</b> Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Die Beantwortung der Fragen ist aufgrund des Datenschutzgesetzes ohnehin freiwillig.</p>
<p>§ 16 Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte</p> <p>1 Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonalen Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;</li> <li>b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;</li> <li>c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;</li> <li>d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.] nicht überschreiten;</li> <li>e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt.</li> </ul> <p>2 Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtli-</p>	<p>§ 16 Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte</p> <p>1 Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonalen Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;</li> <li>b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;</li> <li>c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;</li> <li>d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.] nicht überschreiten;</li> <li>e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt.</li> </ul> <p><del>2 Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organi-</del></p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Absatz 2 ist deklaratorischer Natur und kann gestrichen werden. Aufgrund der Submissionsgesetzgebung ist das Submissionsrecht ohnehin zu beachten.</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>chen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>3 Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p>4 Die privatrechtlichen Organisationen sind berechtigt, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln und Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen der privatrechtlichen Organisationen können innert zehn Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.</p> <p>5 Die Aufsicht obliegt der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>	<p><del>sationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.</del></p> <p>[...]</p>	
<p>§ 19 Bildungszyklen</p> <p>1 Die Volksschule besteht aus drei Zyklen und gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I.</p> <p>2 Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus dem Kindergarten und der Primarschule zusammen. Die Zyklen umfassen:</p> <p>a) 1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule;</p> <p>b) 2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule.</p> <p>3 Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an. Sie dauert in der Regel drei Jahre und bildet den dritten Zyklus. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.</p>	<p>§ 19 Bildungszyklen</p> <p>1 Die Volksschule besteht aus drei Zyklen und gliedert sich in die Primarstufe und die Sekundarstufe I.</p> <p>2 Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus dem Kindergarten und der Primarschule zusammen. Die Zyklen umfassen:</p> <p>c) 1. Zyklus: zwei Jahre Kindergarten sowie erste und zweite Klasse der Primarschule;</p> <p>d) 2. Zyklus: dritte bis sechste Klasse der Primarschule.</p> <p>3 Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an. Sie dauert in der Regel drei Jahre und bildet den dritten Zyklus. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I durch Verordnung in <b>höchstens drei</b> verschiedene Anforderungsniveaus unterteilen.</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Präzisierung wird verdeutlicht, dass die heute bestehende Anzahl der Anforderungsniveaus auf der Sekundarstufe I nicht überschritten werden darf.</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>4 Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig.</p>	<p>[...]</p>	
<p>§ 22 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen</p> <p>1 Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>2 Den Schülerinnen und Schülern wird eine schriftliche Beurteilung abgegeben.</p> <p>3 Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schulstufen.</p>	<p>§ 22 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen</p> <p>1 Die Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig <b>schriftlich</b> beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen.</p> <p>2 <b>Ab dem 2. Zyklus werden Zeugnisse ausgestellt.</b></p> <p>3 Das Departement bestimmt den Inhalt und die Form der schriftlichen Beurteilung, <b>die Notengebung für die Zeugnisse</b> und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schulstufen.</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird dem Anliegen, dass ab einer gewissen Schulstufe Zeugnisse ausgestellt werden, Rechnung getragen.</p>
<p>§ 24 Angebot Primarstufe</p> <p>1 Der Kindergarten unterstützt und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder und schafft die Grundlagen für ein zielgerichtetes und gesteuertes Lernen an der Primarschule</p> <p>2 Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Kulturtechniken. Sie ist auf eine ausgewogene Bildung der menschlichen Kräfte bedacht und bereitet auf den Besuch der Sekundarstufe I vor.</p>	<p>§ 24 Angebot Primarstufe</p> <p>1 Der Kindergarten unterstützt und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder und schafft die Grundlagen für ein zielgerichtetes und gesteuertes Lernen an der Primarschule</p> <p>2 Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren <b>Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und informatische Bildung</b>. Sie ist auf eine ausgewogene Bildung der menschlichen <b>Fähigkeiten</b> bedacht und bereitet auf den Besuch der Sekundarstufe I vor.</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die elementaren Grundkompetenzen, die in der Primarschule vermittelt werden, präzisiert.</p>
<p>§ 30 Vorbereitungsklassen (SpezA VK)</p> <p>1 In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA</p>	<p>§ 30 Vorbereitungsklassen (SpezA VK)</p> <p>In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten <b>oder</b> Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese</p>	<p><b>Ablehnung des BIKUKO-Antrags</b></p> <p>Begründung: Die Änderung geht über das bestehende Ange-</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterricht basiert auf der systematischen Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA VK sind:</p> <p>f) Abklärung durch die vom Kanton bezeichnete Fachstelle;</p> <p>g) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;</p> <p>h) Kapazität des Angebots.</p> <p><sup>4</sup> Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.</p> <p><sup>5</sup> Der Aufenthalt in den SpezA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel in die Regelschule der Wohngemeinde oder in eine Sonderschule.</p>	<p>Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten. [...]</p>	<p>bot bzw. den Status Quo und die mit der vorliegenden Revision beabsichtigte Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus.</p> <p>Antrag Regierungsrat: Beibehalten der Fassung vom 4. Mai 2021.</p>
<p>§ 36 Wahlangebote</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können zusätzlich zum obligatorischen Unterricht des zweiten und dritten Zyklus freiwillige Wahlangebote für Schüler und Schülerinnen einrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch dieser Wahlangebote ist unentgeltlich.</p>	<p>§ 36 Wahlangebote</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können zusätzlich zum obligatorischen Unterricht des zweiten und dritten Zyklus freiwillige Wahlangebote für Schüler und Schülerinnen einrichten.</p> <p><b>2 Für den Besuch dieser Wahlangebote können die Einwohnergemeinden einen Beitrag der Eltern verlangen. Die Gemeinden bestimmen die Tarife in einem rechtsetzenden Reglement.</b></p>	<p><b>Ablehnung des BIKUKO-Antrags</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die in § 36 geregelten Wahlangebote umfassen jene Unterrichtsinhalte, die einen Bezug zu den Fächern des Lehrplans für die Volksschule aufweisen, die im Lehrplan aber nicht explizit aufgeführt sind. Als Teil des Volksschulunterrichts sind die Wahlangebote unentgeltlich. Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kann kein finanzieller Beitrag verlangt werden.</p> <p>Antrag Regierungsrat: Beibehalten der Fassung vom 4. Mai 2021.</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
	<p><b>§ 51<sup>bis</sup> neu</b></p> <p><b>Die Schulträger haben für die verschiedenen Schulen Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.</b></p>	<p><b>Ablehnung des BIKUKO-Antrags</b></p> <p>Begründung: Gemäss § 74 Absatz 2 Buchstabe c des VSG-Entwurfs stellen die kommunalen Aufsichtsbehörden die für das kommunale Volksschulangebot erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher. Weder die Schulgebäude (Schulhaus, Turnhalle, Sportplatz) noch die Ausstattung (Pulte, Wandtafel, technische Geräte, Laboreinrichtung) als Teile der schulischen Infrastruktur werden im neuen Volksschulgesetz explizit aufgeführt. Die Schulbibliotheken bilden ebenfalls Teil der schulischen Infrastruktur und müssen – analog zur übrigen Infrastruktur zur Sicherstellung des Schulbetriebs – nicht explizit im Gesetz genannt werden.</p> <p>Antrag Regierungsrat: Verzicht auf § 51<sup>bis</sup>.</p>
<p>§ 58 Rechte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</p> <p>1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden</p> <p>a) durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;</p> <p>b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen und die Arbeit in deren Schulen und Klassen regelmässig informiert;</p> <p>c) in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;</p> <p>d) auf Verlangen von den für ihre Kinder zuständigen Lehrpersonen und der Schulleitung angehört.</p>	<p>§ 58 Rechte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</p> <p>1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden</p> <p>a) durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;</p> <p>b) über die ihre Kinder betreffenden Fragen, <b>über die Leistungen, die Lernentwicklung, die überfachlichen Kompetenzen und die Absenzen ihrer Kinder</b> und die Arbeit in deren Schulen und Klassen regelmässig informiert;</p> <p>[...]</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Inhalt der Informationen, die den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zusteht, präzisiert.</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>§ 65 Massnahmen der Schulleitung</p> <p>1 Die Schulleitung kann gegenüber Schülerinnen und Schülern folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung in eine Schule eines anderen Schulträgers veranlasst;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr.</p> <p>2 Die vom Unterricht ausgeschlossenen Schüler und Schülerinnen dürfen sich ohne Genehmigung der Schulleitung während der Schulzeit nicht auf dem Schulareal aufhalten.</p> <p>3 Die Schulleitung kann den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken auferlegen:</p> <p>a) für das wiederholte unbegründete Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht;</p> <p>b) für die Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung;</p> <p>c) sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den weiteren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen.</p>	<p>§ 65 Massnahmen der Schulleitung</p> <p>1 Die Schulleitung kann gegenüber Schülerinnen und Schülern folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung in eine Schule eines anderen Schulträgers veranlasst;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr. <b>Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zwingend zu benachrichtigen.</b></p> <p>[...]</p>	<p><b>Ablehnung des BIKUKO-Antrags</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Bei einem Schulausschluss von mehr als sieben Tagen trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an (§ 67 Abs. 1 VSG-Entwurf). Damit die KESB ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie über den Schulausschluss in Kenntnis gesetzt werden. Aus systematischen Gründen soll die von der BIKUKO gewünschte Meldepflicht jedoch nicht bei der Aufzählung der möglichen Disziplinarmassnahmen in § 65 geregelt werden, sondern in § 67, in welchem die Aufgaben der KESB bei Schulausschlüssen von mehr als sieben Tagen geregelt sind.</p> <p><b>Antrag Regierungsrat:</b></p> <p>Ergänzung von § 67 Absatz 1 um einen zweiten Satz.</p> <p>1 Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. <b>Die Schulleitung informiert die KESB umgehend über den Schulausschluss.</b></p>
<p>§ 68 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung</p> <p>1 Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson oder pädagogisch-therapeutisch tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.</p>	<p>§ 68 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung</p> <p>1 Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson <del>oder pädagogisch-therapeutisch</del> tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Ablehnung des BIKUKO-Antrags</b></p> <p>Begründung:</p> <p>In der Vorlage vom 4. Mai 2021 ist eine Ausweitung der Bewilligungspflicht auf die pädago-</p>



Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>2 Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Person</p> <p>a) über die für die entsprechende Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt (fachliche Qualifikation);</p> <p>b) physisch und psychisch Gewähr bietet für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung).</p>		<p>gisch-therapeutischen Tätigkeiten auf der Volksschulstufe vorgesehen (§ 68 Abs. 1 VSG-Entwurf). Die Ausweitung der Bewilligungspflicht auf pädagogisch-therapeutische Tätigkeiten liegt im öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb. Mit der Bewilligung soll sichergestellt werden, dass nur qualifizierte Personen pädagogisch-therapeutisch tätig sind, die physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung. Der bisherige Einsatz von Seniorinnen und Senioren oder Zivildienstleistenden wird dadurch weder in Frage gestellt noch verunmöglicht. Solange diese Personen nicht pädagogisch-therapeutisch tätig sind, können sie wie bisher ohne Bewilligung im Schulalltag eingesetzt werden.</p> <p>Antrag Regierungsrat: Beibehaltung der Fassung vom 4. Mai 2021.</p> <p>Hinweis: Sollte der Kantonsrat dem Streichungsantrag der BIKUKO folgen, müsste auch die Übergangsbestimmung in § 119 des VSG-Entwurfs gestrichen werden.</p>
<p>§ 74 Kommunale Aufsichtsbehörde</p> <p>1 Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen.</p> <p>2 Der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger aus;</p>	<p>§ 74 Kommunale Aufsichtsbehörde</p> <p>1 Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen.</p> <p>2 Der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie übt die Aufsicht über die kommunalen <b>Schulen</b> aus;</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Es handelt sich um einen redaktionellen Verschrieb.</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>b) sie trifft die strategischen Entscheide;</p> <p>c) sie legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher;</p> <p>d) sie stellt die Schulleitung an, beauftragt diese mit der Umsetzung des kommunalen Volksschulangebots und stellt das Controlling sicher;</p> <p>e) sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die vom Departement genehmigt werden muss;</p> <p>f) sie genehmigt das Schulprogramm.</p>	<p>[...]</p>	
<p>§ 77 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan für die Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der Lehrpersonen fest.</p> <p><sup>3</sup> Er schliesst Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch ab.</p>	<p>§ 77 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan für die Volksschule.</p> <p><del><sup>2</sup> Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der Lehrpersonen fest.</del></p> <p>[...]</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Der Inhalt von Absatz 2 ergibt sich bereits aus § 53 des VSG-Entwurfs sowie aus der Staatspersonalgesetzgebung. Auf Absatz 2 kann verzichtet werden.</p>
<p>§ 81 Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Weiterbildung dient den folgenden Zwecken:</p> <p>a) dem Erhalt und der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson;</p> <p>b) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;</p>	<p>§ 81 Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Weiterbildung dient den folgenden Zwecken:</p> <p>a) dem Erhalt und der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson;</p> <p>b) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;</p>	<p><b>Zustimmung zum BIKUKO-Antrag</b></p> <p>Begründung: Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Auftrag Dietschi korrekt umgesetzt.</p>

Entwurf Regierungsrat	Änderungsantrag BIKUKO	Stellungnahme Regierungsrat zu den Anträgen der BIKUKO
<p>c) dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für besondere Schularten und neue Fächer;</p> <p>d) dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung neuer Aufgaben;</p> <p>e) der Qualitätssicherung.</p> <p><sup>3</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen verpflichten, sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen durch Verordnung.</p>	<p>c) dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für besondere Schularten und neue Fächer;</p> <p>d) dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung neuer Aufgaben;</p> <p>e) der Qualitätssicherung.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen sorgen dafür, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei gesamtkantonalen Veranstaltungen und kollektiven Weiterbildungen, darf die Weiterbildung auch während der Schulzeit stattfinden.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen können die Lehrpersonen zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten.</b></p> <p>[...]</p>	